

RS OGH 1992/9/15 5Ob12/92, 5Ob71/00b, 5Ob72/07k, 5Ob186/08a, 5Ob72/09p, 5Ob123/10i, 5Ob249/15a, 5Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1992

Norm

MRG §37 Abs3 Z14 idF WohnAußStrBeglG

MRG §37 Abs3 Z16

Rechtssatz

Im Verfahren über Rekurse gegen die im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz ergangener Beschlüsse gilt kraft der grundsätzlichen Gültigkeit der Bestimmungen des dritten Abschnittes des vierten Teiles der Zivilprozessordnung - ebenso wie im Rekursverfahren gegen die im streitigen Verfahren ergangenen Beschlüsse - das Neuerungsverbot. Behauptete die Antragstellerin im Verfahren erster Instanz (wie auch schon vor der Schlichtungsstelle), dass die Wohnung der Ausstattungskategorie C zuzuordnen sei, so ist dies nichts anderes als die Kurzfassung der Behauptung, dass die Wohnung nur jene Ausstattungsmerkmale aufweise, die für eine Wohnung der Ausstattungskategorie C erforderlich sind, also (im Gegensatz zu den Erfordernissen einer Wohnung der Ausstattungskategorie A und B) keine Küche aufweise: Von einer Verletzung des Neuerungsverbot durch die erstmalige ausdrückliche Geltendmachung des Fehlens einer Küche in der der Antragstellern vermieteten Wohnung im Rekurs gegen den erstgerichtlichen Sachbeschluss kann daher keine Rede sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 12/92
Entscheidungstext OGH 15.09.1992 5 Ob 12/92
- 5 Ob 71/00b
Entscheidungstext OGH 14.03.2000 5 Ob 71/00b
Auch; nur: Im Verfahren über Rekurse gegen die im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz ergangener Beschlüsse gilt kraft der grundsätzlichen Gültigkeit der Bestimmungen des dritten Abschnittes des vierten Teiles der Zivilprozessordnung - ebenso wie im Rekursverfahren gegen die im streitigen Verfahren ergangenen Beschlüsse - das Neuerungsverbot. (T1)
- 5 Ob 72/07k
Entscheidungstext OGH 18.09.2007 5 Ob 72/07k
nur T1
- 5 Ob 186/08a

Entscheidungstext OGH 09.09.2008 5 Ob 186/08a

Vgl; Beisatz: Im wohnrechtlichen Außerstreitverfahren gilt das Neuerungsverbot ausnahmslos. (T2); Bem: Hier: Nach § 37 Abs 3 Z 14 MRG idF WohnAußStrBeglG in Verbindung mit § 52 Abs 2 WEG 2002 (T3)

- 5 Ob 72/09p

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 72/09p

Vgl; Beis ähnlich wie T2

- 5 Ob 123/10i

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 123/10i

Vgl; Beis wie T2

- 5 Ob 249/15a

Entscheidungstext OGH 14.06.2016 5 Ob 249/15a

Vgl auch; Beis wie T2

- 5 Ob 128/17k

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 5 Ob 128/17k

Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0070461

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at